

20. Satzung vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. Seite 916), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I. Seite 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 VO vom 22. August 2018 (BGBl. I. Seiten 1327,1346), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NW – LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV.NRW. Seite 560), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 –KAG - (GV.NRW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. Seite 1029) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende 20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Satzung beträgt

- a) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal (§ 8 Absatz 1 Buchstabe a, Schmutzwassergebühr)

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	118,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,95 Euro

- b) für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	118,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,95 Euro

- c) für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Gebühr je cbm abgefahrenen Klärschlamm	25,02 Euro
--	------------

d) je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Absatz 1, Buchstabe b, Regenwassergebühr)

je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 8)
0,91 Euro

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Kevelaer, den 16. Dezember 2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Satzung vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 16. Dezember 2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Dominik Pichler